



Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Olbersdorf (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), neugefasst durch Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Olbersdorf auf seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2016 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Olbersdorf werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben. In das gebührenpflichtige Gebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:

Parkplatz Arthur-Neumann-Straße

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Beginn des Parkens eines Fahrzeuges auf der Parkfläche täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer als Fahrzeugführer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

Die Parkgebühren betragen:

- bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden 1,00 EURO
- bis zu einer Parkzeit von 4 Stunden 2,00 EURO
- bis zu einer Parkzeit von 1 Tag 3,00 EURO

§ 5 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 18.02.2015 außer Kraft.

Olbersdorf, den 17.03.2016

Andreas Förster
Bürgermeister





Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.